



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation

Fédération Suisse des Associations de Médiation

Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Antrag an die DV vom 19.5.2015

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM-FSM

STATUTEN

Revision 2015

	Art.:	Seite:
I. Name, Sitz und Zweck		
1. Name	1	3
2. Sitz	2	3
3. Zweck	3	3
II. Mitgliedschaft		
1. Mitglieder	4	3
2. Aufnahmebedingungen	5	3
3. Pflichten	6	4
4. Austritt und Ausschluss	7	4
5. Sympathisanten und nahestehende Organisationen	8	4
III. Organisation		
1. Organe	9	4
2. Delegiertenversammlung		
a) Zusammensetzung	10	5
b) Befugnisse	11	5
c) Einberufung	12	6
d) Beschlussfassung	13	6
3. Vorstand		
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	14	7
b) Befugnisse	15	7
c) Einberufung	16	8
d) Beschlussfassung	17	8
4. Sekretariat	18	8
5. Revisionsstelle	19	8
IV. Geschäftsführung; Finanzen		
1. Zeichnungsberechtigung	20	9
2. Geschäftsjahr	21	9
3. Finanzen	22	9
4. Haftung	23	9
V. Statutenänderungen; Verbandsauflösung		
1. Statutenänderungen	24	10
2. Verbandsauflösung	25	10
VI. Schlussbestimmungen		
1. Handelsregistereintrag	26	10
2. Inkrafttreten	27	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen **“Schweizerischer Dachverband Mediation“ SDM** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Verbands befindet sich in Bern.

Art. 3

Zweck ¹Der **“Schweizerische Dachverband Mediation“ (SDM)** **fördert** Mediation in der Schweiz **und im Ausland** in allen gesellschaftlichen Bereichen und **leistet** damit einen entscheidenden Beitrag zu einer konstruktiven und kooperativen Streitkultur. **Zu diesem Zweck strebt er den Beobachterstatus als NGO bei der UNO an.**

²Er setzt sich für die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen (**MO**) dadurch ein, dass er Mediation in der Öffentlichkeit bekannt macht, zur Förderung und Etablierung der Mediation in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Familie beiträgt, für Qualität in der Mediationsausbildung und –ausübung eintritt, den Austausch und die Vernetzung in und zwischen seinen Mitgliedsorganisationen ermöglicht, den internationalen Dialog pflegt sowie die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber den Behörden vertritt.

³ Zu diesem Zweck konstituiert er sich als Berufsverband und vergibt Titel und Fachtitel.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder ¹ Als **Aktivmitglieder** des Dachverbandes können nicht-gewinnorientierte juristische Personen **als Mitgliedsorganisation** aufgenommen werden, die das Gedankengut der Mediation vertreten, fördern und sich um dessen Verbreitung verdient machen.

² Alle natürlichen Personen, die als Mitglied einer **Mitgliedsorganisation** aufgenommen werden, werden dadurch automatisch **Einzelmitglied** des Dachverbandes. Mit Austritt aus **der Mitgliedsorganisation** erlischt auch die Mitgliedschaft im SDM. Die Mitgliedschaftsrechte können die Einzelmitglieder nur über ihre **Mitgliedsorganisation** ausüben.

³ Personen, die einen SDM-Titel erwerben wollen, müssen Mitglied einer Mitgliedsorganisation des SDM sein.

Art. 5

Aufnahme- ¹Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen entscheidet der

bedingungen

Vorstand.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 6

Pflichten

¹ Die **Mitglieder (MO, Einzelmitglieder)** sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Verbands, die insbesondere im Leitbild festgelegt sind, zu unterstützen.

² **Finanzielle Beiträge an den SDM bezahlen nur die Einzelmitglieder, und die Passivmitglieder (Art. 8).**

Art. 7

Austritt und
Ausschluss

¹Ein Austritt aus dem SDM wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand zuzustellen. Der Vorstand klärt in einem Gespräch die Ursachen.

²Vor dem Ausschluss einer Mitgliedsorganisation soll der Konflikt nach Möglichkeit in einer Mediation bearbeitet werden. Kommt eine Mediation nicht zustande oder bleibt sie ergebnislos, so entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten ohne Angabe von Gründen über den Ausschluss der Mitgliedsorganisation.

³ **Der Ausschluss von Einzelmitgliedern, die ihre Pflichten nicht erfüllen, erfolgt durch die Mitgliedsorganisation, der sie angehören.**

Art. 8

Passivmitglieder

¹Natürliche und juristische Personen sowie Verwaltungseinheiten des öffentlichen Rechts, insbesondere im Bereich der Mediation tätige Bildungsinstitutionen, die mit den Zielen und Grundsätzen des Dachverbandes einig sind, können als Passivmitglieder an den Tätigkeiten des Dachverbandes teilnehmen.

²Für die Aufnahme und den Ausschluss der Passivmitglieder gelten die Bestimmungen über die MO sinngemäss.

III. Organisation

Art. 9

Organe /

Kommissionen

¹ Organe / **Kommissionen** des Dachverbandes sind:

a) die Delegiertenversammlung (Art. 10 - 13)

b) der Vorstand (Art. 14 - 17)

c) das **Generalsekretariat** (Art. 18) **und die Regionalvertretungen**

d) die Revisionsstelle (Art. 19)

e) die ständigen Kommissionen (Anerkennung, OK Impulstage, PR-Kom, Fundraising, Denkfabrik, Schlichtung)

Art. 10

Delegierten- versammlung

a) Zusammen- setzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Mitgliedsorganisation zusammen.

Die Mitgliedsorganisationen haben folgende Anzahl Delegierte:

- bis 20 Mitglieder: 1 Delegierte/r
- bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
- bis 80 Mitglieder: 3 Delegierte
- ab 80 Mitglieder: 4 Delegierte

Die Mitgliedsorganisationen melden dem **Generalsekretariat** bis Ende Januar eines jeden Jahres den aktuellen Stand ihrer Mitglieder am 1. Januar.

²Die Mitgliedsorganisationen regeln die Stellvertretung selbständig. Stimmberechtigt sind nur die an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Auf Verlangen haben die Delegierten dem Vorstand an der Delegiertenversammlung eine schriftliche Bestätigung ihres Verbandes über ihre Delegierteneigenschaft vorzulegen, wenn Zweifel an ihrer Vertretungsbefugnis bestehen.

³Die Passivmitglieder nehmen auf kooperative Weise an den Diskussionen der Delegiertenversammlung teil. Sie haben insbesondere das Recht, von der Delegiertenversammlung angehört zu werden; sie haben kein Stimmrecht.

Art. 11

b) Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsident/innen, der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Artikel 14 Abs. 1 lit. b) und der Revisionsstelle;
- b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Bestätigung oder Rückweisung des Budgets;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitgliedsorganisationen;
- h) Revision des Leitbildes und der Statuten, Auflösung des Vereins;
- i) **Einsetzung oder Auflösung ständiger Kommissionen;**
- k) **Einsetzung oder Auflösung von Regionalvertretungen.**

Art. 12

c) Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedsorganisationen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitgliedsorganisationen sind spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedsorganisationen mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 7 Delegierten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung spätestens 10 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gilt das Verfahren von Absatz 1 analog.

Art. 13

¹Entscheidfindungen und Wahlvorbereitungen der Delegiertenversammlung erfolgen möglichst nach dem Prinzip von Konsens und Kooperation. Kann auf diesem Weg kein Entscheid gefunden oder eine Wahl getroffen werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald 20% aller Delegierten und mindestens 3 Mitgliedsorganisationen vertreten sind. Die Gesamtzahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1.

³Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil, **sie haben kein Stimmrecht.**

⁴Die Stimmrechtsausübung in persönlicher Sache ist nicht zulässig.

⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁶Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Delegiertenversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

⁷Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2, Art. 24 und Art. 25.

⁸Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr über die Wahl.

Art. 14

Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Zusammen-
setzung

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und **1-2** Vizepräsident/innen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. **Sie bilden das Präsidium.**
- b) mindestens weiteren 3 Mitgliedern, die unter Berücksichtigung ihrer regionalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Sachkompetenz von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Amtsdauer

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie können in ihrem Amt **maximal fünfmal** wiedergewählt werden.

Art. 15

b) Befugnisse

¹Der Vorstand ist in allen Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er führt die Verbandsgeschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht **an das Präsidium oder das Generalsekretariat** delegiert.

²Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Führung des Verbands;
- b) Festlegung der Verbandsorganisation im Rahmen der Statuten;
- c) Einsetzung von ad hoc Kommissionen sowie Wahl und Abberufung aller Kommissionsmitglieder;
- d) Erstellung des Budgets, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens;
- e) Ernennung und Abberufung der **Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und dessen Stellvertreter/in sowie der Leitung der Regionalvertretungen;**
- f) Bezeichnung der mit der Vertretung des Verbands betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- g) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, Rechenschaftsablage, Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- h) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

³Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen. Er kann Dritte mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Art. 16

c) Einberufung

Der Vorstand tritt jährlich mindestens **6 mal** zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 17

d) Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

²Entscheidungen und Wahlvorbereitungen des Vorstands erfolgen möglichst nach dem Prinzip von Konsens und Kooperation. Kann auf diesem Weg keine Entscheidung gefunden oder eine Wahl getroffen werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit steht ihr bzw. ihm der Stichentscheid zu.

⁴Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

⁵Der Vorstand kann über nicht traktandierbare Geschäfte beraten und beschließen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend und mit der Traktandierung einverstanden ist.

Art. 18

Generalsekretariat /
Regionalvertretungen

¹Das **Generalsekretariat** nimmt die ihm von den übergeordneten Organen übertragenen Verbandsaufgaben wahr und **koordiniert die Arbeiten im Verband. Es ist Ansprechstelle für Mitglieder, Behörden, Medien und die Bevölkerung.**

²**Zur besseren Abstützung in allen Landesteilen kann der SDM Regionalvertretungen führen.**

³**Organisation und Entschädigung des Generalsekretariats und der Regionalvertretungen** werden vom Vorstand in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 19

- Revisionsstelle ¹Die Delegiertenversammlung betraut für jeweils 2 Jahre eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung des Verbands.
- ²Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 20

- Zeichnungs-
berechtigung ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.
- ²Die Bezeichnung weiterer unterschriftsberechtigter Personen mit Kollektivunterschrift obliegt dem Vorstand.

Art. 21

- Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

- Finanzen ¹ Der Verband beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel insbesondere durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Vermögensertrag
 - c) Zuwendungen Dritter
 - d) Eigenleistungen
 - e) **Gebühren für die Verleihung der Titel sowie für Dienstleistungen an die Mitglieder und Mitgliedsorganisationen.**

² Die Beiträge der Einzelmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Sie dürfen CHF 500.00 pro Mitglied/Jahr nicht überschreiten. Für juristische Personen ohne Mitgliederstruktur gelten jeweils von der Delegiertenversammlung zu beschliessende Sonderbestimmungen.

³ **Die Mitgliedsorganisationen sind finanziell unabhängig vom SDM. Sie finanzieren sich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Sie können den SDM beauftragen, das Inkasso ihrer Mitgliederbeiträge durchzuführen.**

Art. 23

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. Statutenänderungen; Verbandsauflösung

Art. 24

Statuten-
änderung Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 25

Verbands-
auflösung ¹Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten gültig beschlossen werden.

²Über die Verwendung des Liquidationsergebnisses entscheidet die Delegiertenversammlung.

³Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Handelsregister Der Vorstand ist ermächtigt, den Verband im Handelsregister einzutragen.

Art. 28

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer **Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2015 per 1.1.2016 in Kraft.**

Art. 29

Anerkennung **Alle anerkannten Mediator/innen haben 3 Jahre Zeit, um einer Mitgliedsorganisation beizutreten. Andernfalls wird ihnen der Titel**

aberkannt.